

normen fallen, werden begrifflich nicht von § 44 erfaßt, da dieser bei der Strafverschärfung an eine angedrohte Freiheitsstrafe anknüpft.

4. Außer diesen Fällen gibt es noch Strafrechtsnormen, die eine höhere Strafbegrenze als 2 Jahre vorsehen und damit sowohl in der Form eines Verbrechens als auch eines Vergehens verwirklicht werden können. Diese Möglichkeit besteht bei über 40 Paragraphen und betrifft Strafbegrenzen von 3, 5, 8 und 10 Jahren, z. B. die Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit (§ 202), die Ausnutzung und Förderung der Prostitution (§ 115), der Totschlag (§ 105) und der Raub in schweren Fällen (§ 118 Abs. 2).

Wollte man hier gemäß § 44 Abs. 2 die Auffassung vertreten, daß auch in diesen Fällen die angedrohte Obergrenze der Freiheitsstrafe bei einem erneuten vorsätzlichen Vergehen um die Hälfte überschritten werden darf, dann wäre sowohl bei einem Vergehen als auch bei einem Verbrechen stets die gleiche Obergrenze möglich. Das ist aber mit dem unterschiedlichen Charakter dieser Straftaten nicht zu vereinbaren. Wird der sich meines Erachtens aus § 1 Abs. 2 und 3 ergebende Standpunkt vertreten, daß die Obergrenze der Freiheitsstrafe bei einem vorsätzlichen Vergehen höchstens 2 Jahre beträgt, dann könnte diese gemäß § 44 Abs. 2 um die Hälfte überschritten werden. Damit würde die Untergrenze 3 Jahre und die Obergrenze ebenfalls 3 Jahre betragen.

Diese Übersicht zeigt, daß sich der jetzige Wortlaut des § 44 nicht in das System der Freiheitsstrafen des Besonderen Teils des StGB-Entwurfs einfügt und zum Teil keine Differenzierung zuläßt. Aus diesem Grunde wird für § 44 folgende Fassung vorgeschlagen:

„(1) Wer wegen Vergehens gegen die Persönlichkeit, Jugend und Familie, das sozialistische, persönliche oder private Eigentum, die allgemeine Sicherheit oder die staatliche Ordnung bereits zweimal bestraft ist, wird, wenn er erneut ein derartiges Verbrechen begeht, mit zeitiger Freiheitsstrafe von drei bis fünfzehn Jahren, und, wenn er erneut ein derartiges vorsätzliches Vergehen begeht, mit zeitiger Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft.

(2) Sieht die verletzte Strafrechtsnorm bereits eine Strafverschärfung wegen einer Rückfallstraftat vor, dann kann bei einem erneuten vorsätzlichen Vergehen bis auf die Höchstgrenze der dort angedrohten zeitigen Freiheitsstrafe erkannt werden.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn bei einem Vergehen nur Strafen ohne Freiheitsentzug angedroht werden oder die Höchstgrenze der zeitigen Freiheitsstrafe ein Jahr beträgt.“

Bei dieser Fassung werden alle Vergehen als Rückfallstraftaten ausgeschlossen, die wegen ihrer relativen Geringfügigkeit nicht zur Strafverschärfung gemäß § 44 führen sollten. Diese Vergehen sollten schon vom Wortlaut des § 44 ausgeschlossen werden, um nicht bei einer ganzen Gruppe von Straftaten von vornherein auf die Strafmilderung gemäß § 66 Abs. 4 zu orientieren, da diese Bestimmung nicht dazu da sein sollte, Mängel in der gesetzlichen Regelung des Strafsystems zu überbrücken.

Die Androhung von 2 bis 5 Jahren Freiheitsentzug bei einem erneuten vorsätzlichen Vergehen umfaßt alle übrigen Vergehen, ganz gleich, ob sie gegen reine Vergehensnormen, z. B. die Staatsverleumdung (§ 207), oder gegen Rechtsnormen gerichtet sind, die sowohl in der Form des Vergehens als auch des Verbrechens verwirklicht werden können, z. B. die Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit (§ 202), die Ausnutzung und Förderung der Prostitution (§ 115) oder der Totschlag (§ 105).

Durch die Strafandrohung von 2 bis 5 Jahren Freiheitsentzug ist ein breiter Raum für eine differenzierte Strafanwendung gegeben, da die Vergehen, die zur Strafverschärfung gemäß § 44 führen, im Einzelfall erhebliche Unterschiede aufweisen.

Das gleiche gilt für die erneuten Verbrechen, die zur Anwendung des § 44 führen. Der Strafraum von 3 bis 15 Jahren Freiheitsentzug gibt einen breiten Raum für eine differenzierte Strafanwendung entsprechend den gegebenen Umständen.

Die etwas geringeren Strafuntergrenzen und die zum Teil höheren Strafbegrenzen gegenüber der jetzigen Fassung des § 44 ermöglichen eine gerechte Differenzierung nach unten und oben und umfassen auf diese Weise alle Besonderheiten der differenzierten Strafandrohung der Freiheitsstrafen des Besonderen Teils des Entwurfs. Zugleich wird dadurch von vornherein die Ausweitung der Strafmilderung des § 66 Abs. 4, der in Ausnahmefällen auch bei § 44 Anwendung finden kann, verhindert und diese Bestimmung im Hinblick auf § 44 wirklich nur auf die Fälle beschränkt, bei denen der Charakter der erneuten Tat sehr geringfügig ist.

Eine ausdrückliche Formulierung, daß bei Jugendlichen das gesetzliche Höchstmaß von 10 Jahren Freiheitsentzug nicht überschritten werden darf, ist m. E. nicht erforderlich, weil dieser Strafraum bereits im § 43 Abs. 4 Satz 3 festgelegt ist und auch bei der Anwendung des § 44 beachtet werden muß.

Sollte § 44 mit einer Strafrechtsnorm, die bereits eine Strafverschärfung wegen Rückfalls enthält (wie z. B. §§ 113 Abs. 2 Ziff. 3, 114 Abs. 3 Ziff. 3, 118 Abs. 2 Ziff. 4, 151 Abs. 1 Ziff. 3, 154 Abs. 1 Ziff. 3, 170 Abs. 1 Ziff. 3 oder 173 Abs. 1 Ziff. 2), Zusammentreffen, dann ist die Unter- und Obergrenze der Freiheitsstrafe bei einem erneuten Verbrechen immer dem § 44 Abs. 1 zu entnehmen und beträgt 3 bzw. 15 Jahre.

Bei einem erneuten vorsätzlichen Vergehen muß allerdings den Besonderheiten dieser speziellen Strafverschärfung bei Rückfallstraftaten Rechnung getragen werden. Die Untergrenze der Freiheitsstrafe beträgt dann gemäß § 44 Abs. 1 zwei Jahre, und die Obergrenze ist gemäß § 44 Abs. 2 der speziellen Strafrechtsnorm zu entnehmen, weil § 44 nicht auf eine Strafmilderung, sondern ausschließlich auf eine Strafverschärfung orientiert. Um diese Fälle der Strafverschärfung wegen Rückfalls auch im § 44 zu erfassen, mußte Abs. 2 eingefügt werden.

Die hier vorgeschlagene Fassung des § 44 steht hinsichtlich der Untergrenze von 3 Jahren Freiheitsentzug bei einem erneuten Verbrechen im Widerspruch zur Mindeststrafe bei Mord (§ 104 Abs. 1), wo Freiheitsstrafe nicht unter 8 Jahren, und bei Angriffen auf das Verkehrswesen (§ 185 Abs. 3), wo Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren angedroht wird. Auch in diesen Fällen kann § 44 — wie bereits ausgeführt — nicht als eine Norm zur Strafmilderung angewandt werden.

Die Juristenfakultät der Karl-Marx-Universität Leipzig veranstaltet am 15. und 16. Juni 1967 ein

Absolvententreffen.

Die Veranstaltung findet in Arbeitsgruppen nach Fachgebieten statt. Interessenten werden gebeten, unter Angabe von Dienststelle und Funktion sowie der Arbeitsgruppe (Strafrecht, Zivilrecht, Wirtschaftsrecht, Kriminalistik) beim Dekanat der Juristenfakultät, 701 Leipzig, Martin-Luther-Ring 13, die Einladung anzufordern.

Prof. Dr. habil. Arzinger